



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Druckert auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 27

Bayreuth, 27. Oktober 2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth aufgrund erhöhter Infektionszahlen (7-Tages-Inzidenz höher als 50 pro 100.000 Einwohner);

Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Bayreuth

Der Landkreis Bayreuth erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV vom 1.10.2020, in der Fassung vom 22.10.2020, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Bayreuth im Sinne der § 24 Satz 2 Nr. 1 und 8, § 25 Satz 2 Nr. 4 und § 26 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV werden festgelegt wie folgt:

a) Gemeinde Aufseß:

- Im Tal zwischen Kreuzung Burggraben bis Kreuzung Unterer Schlossberg
- Im Tal zwischen Kreuzung Im Tal / Hochstahler Straße bis Ecke Le-sauer Weg
- Ortsteil Sachsendorf Hauptstraße Kreuzung Geiersberg bis Ecke Großer Stein
- Ortsteil Hochstahl St 2188 innerorts

b) Stadt Bad Berneck:

- Kurpark in der Ölschnitz
- Kreuzung Rimlasgrund (B 303 / B 2) bis zur Kreuzung Otto-Schicker-Straße

c) Gemeinde Fichtelberg:

- Rundwanderweg Fichtelsee (einschließlich der Wege Am Fichtelsee und Am Kaiserberg)
- Parkplatz Am Fichtelsee

d) Stadt Pegnitz:

- Wiesweiherpark
- Wiesweiherweg

- Kettengasse
- Schlossweg
- Schlossgraben
- Fußweg zwischen Wiesweiherpark und Schlossgraben
- Hauptstraße
- Rosengasse
- Apothekengasse
- Brauhausgasse
- Stadtgraben

e) Stadt Pottenstein:

- Hauptstraße bei Mariental
- Am Stadtgraben bis Mariental
- Seelenbrunnengasse
- Freiherr-von-Redwitz-Gasse
- Fischergasse
- Malerwinkel
- Rundwanderweg Schöngrundsee
- Parkplatz Schöngrundsee

f) Gemeinde Speichersdorf:

- Rathausplatz zwischen Weidner Straße und Unterer Markt

g) Markt Weidenberg:

- Neue Mitte
- Am Bahndamm
- Bahnhofstraße
- obere Marktstraße ab Ortseingang bis Rathausplatz

2. Die Allgemeinverfügung tritt am 24.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 8. November 2020 außer Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.10.2020 durch Aushang an der Amtstafel des Landratsamts Bayreuth und durch Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-bayreuth.de) als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes.

2. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmug.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen

laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 bzw. 50 bzw. 100 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Die unter den §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV genannten Beschränkungen gelten ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung.

3. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsät-

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth aufgrund erhöhter Infektionszahlen (7-Tages-Inzidenz höher als 50 pro 100.000 Einwohner); Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Bayreuth

zen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem

Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen

Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 23. Oktober 2020

Landratsamt
Wiedemann
Landrat